

Zeitschrift: Fachblatt für Heimerziehung und Anstaltsleitung
Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung
Band: 5 (1934)
Heft: 9

Rubrik: Reglement der Hilfskasse des "Sverha"

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Reglement der Hilfskasse des „Sverha“.

Art. 1. Die vom „Schweiz. Armen- und Erziehungsverein“ gegründete und vom „Schweiz. Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung“ übernommene Hilfskasse wird vom Vorstand des „Sverha“ verwaltet.

Art. 2. Sie hat den Zweck, Veteranen (Statuten § 3) eine jährliche Pension auszurichten und den notleidenden Mitgliedern (Statuten § 6) Unterstützungen zu geben. Die Pension wird im Jahr des Rücktrittes des Veteranen fällig. Stirbt ein Veteran, auch wenn er noch im Aktivdienst steht, so wird seine hinterlassene Gattin an seiner Stelle pensionsberechtigt, wenn sie mindestens 10 Jahre auf dem Gebiet der Heimerziehung tätig war und von der Amtstätigkeit zurücktritt. Bei Wieder-
verheiratung der Witwe fällt die Pensionsberechtigung dahin.

Art. 3. Der Kapitalbestand darf nicht angetastet werden, nur die Zinsen stehen zur Verfügung. Legate und Geschenke sind zu kapitalisieren.

Art. 4. Die Hilfskasse wird erhalten durch:

- a) die obligatorischen Beiträge der Aktivmitglieder;
- b) Beiträge von Heimen und Anstalten, welche Kollektivmitglieder werden können. Mindestbeitrag pro Jahr Fr. 10.—.
- c) Geschenke und Legate.

Art. 5. Neben den Alterspensionen werden im Fall von Bedürftigkeit Unterstützungen ausgerichtet bei:

- a) Invalidität eines Mitgliedes;
- b) andauernder Krankheit eines Mitgliedes oder dessen Gattin;
- c) bedrängter Lage von Witwen und Waisen;
- d) Zahlungen von Prämien für Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherungen, sofern die Heime sich an der Versicherung in angemessener Weise beteiligen;
- e) Notfällen.

Art. 6. Die Höhe der Pensionen richtet sich nach dem jeweiligen Stand der Kasse und wird von der Jahresversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen. Die Unterstützungsfälle erledigt der Vorstand endgültig. Die Auszahlung erfolgt auf Schluß des Rechnungs(Kalender)-jahres.

Art. 7. Der Quästor des „Sverha“ verwaltet die Hilfskasse. Er deponiert die Wertschriften auf einer staatlich garantierten Bank. Die Gelder sind in soliden Staats- und Kantonspapieren anzulegen. Wertschriften dürfen nur mittelst Kollektivunterschrift zurückgezogen und müssen jeweilen dem Vorstand bekanntgegeben werden. Kollektiv zeichnen der Präsident oder Vizepräsident und der Quästor.

Art. 8. Ueber die Aufhebung der Hilfskasse und Verwendung des Fonds beschließt der Verein durch $\frac{3}{4}$ der Mitglieder.

Diese Bestimmungen wurden an der Jahresversammlung am 15. Mai 1933 in Aarau genehmigt und ersetzen diejenigen vom 17. Mai 1916. Sie treten mit den Statuten sofort in Kraft.

Aarau, den 15. Mai 1933.

Für den „Sverha“: Der Präsident: E. Gossauer.
Der Aktuar: J. Hirt.